

der eingeführten Waren stets gedeckt ist. Neben der tatsächlichen Hinterlegung kommen als Sicherheiten Bürgschaften, Schuldverschreibungen und Verpfändungen in Betracht.

6. Die Frist für die vorübergehende Zulassung zu Veredelungszwecken beträgt grundsätzlich drei Monate. Sie kann von den Hauptzollämtern auf 12 Monate, darüber hinaus nur von den Landesfinanzämtern verlängert werden.

7. Die statistische Gebühr ist sowohl bei der Einfuhr wie auch bei der Wiederausfuhr zu entrichten.

§ 13. Zollagerverkehr und Zolkredite.

1. Die eingeführten Waren können auf Zollager genommen werden. Sie brauchen erst bei ihrem Ausgang in den freien Verkehr verzollt zu werden. Dabei finden dann diejenigen Bestimmungen und Zollsätze Anwendung, die zur Zeit der Abfertigung maßgebend sind. Eine Verzinsung für die während des Lagerens noch nicht entrichteten Zölle findet nicht statt. Die Erhebung der Lagergebühren bleibt hiervon unberührt.

2. Bei den Zolkrediten ist zu unterscheiden zwischen Zahlungsausschub (fortlaufende Gewährung des Kredits) und Stundung (Gewährung des Kredits im einzelnen Falle).

3. Als Sicherheiten kommen Bürgschaften, Schuldverschreibungen oder Verpfändungen in Betracht (vgl. im einzelnen die Stundungsverordnung vom 29. Januar 1923). Zahlungsausschub ohne Sicherheit kann nur das Landesfinanzamt bewilligen. Bei der Stundung ist es Sache der Hauptzollämter zu prüfen, inwieweit sie in Anbetracht der Kreditwürdigkeit der Firmen von der Stellung einer Sicherheit Abstand zu nehmen gedenken.

4. Die Verzinsung beträgt bei Zahlungsausschub 5% im Jahr. Zahlungsausschub ohne Verzinsung darf nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur auf die Dauer von höchstens drei Monaten vom Landesfinanzamt bewilligt werden. Der Zinsfuß für gestundete Beträge ist ebenfalls 5% jährlich. Die Stundung kann auch zinsfrei gewährt werden.

5. Zahlungsausschub ist auf drei Monate befristet, während die Frist für Stundungen im Einzelfalle festgesetzt wird.

6. Zolkredite werden nicht gewährt für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Mülereierzeugnisse.

§ 14. Warenverkehr mit dem Saargebiet.

1. Allgemeines. Da das Saargebiet zum Zollausland gehört, so wird es von der deutschen Zollverwaltung grundsätzlich genau so behandelt wie das übrige Ausland. Indessen ergeben sich manche Besonderheiten auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums vom 5. August 1926, des Saar-Zwischenabkommens vom gleichen Tage und des Berliner Saarzoll-Abkommens vom 6. November 1926.